

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 24 (1951)

Heft: 8

Artikel: Kriegsmässige Fassungen

Autor: Schönmann, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an Einheiten und Stäbe am Entlassungstag ausgerichtet werden darf, „wenn die Entlassung vor dem Mittagessen stattfindet und die Entlassenen nicht unmittelbar in einen andern Dienst übertreten“. Ähnlich verhält es sich für den Einrückungstag, wenn die Besammlung erst nach dem Mittagessen erfolgt.

Es ist selbstverständlich, dass in erster Linie der Wehrmann Anspruch auf diese Mundportionsvergütung hat. Sie in der Dienstkasse zu seinen Gunsten zu verrechnen, sie ihm dann aber vorzuenthalten und stillschweigend in der Truppenkasse zu vereinnahmen, geht nicht an. Als befohlener Soldabzug kann eine solche Zuweisung an die Truppenkasse, jetzt, wo über die Soldabzüge genaue Vorschriften bestehen, auch nicht gewertet werden. Denn gemäss Ziffer 97 VR. sind solche Soldabzüge nur zulässig zur Deckung allfälliger Materialverluste und Schäden, wobei aber am Schlusse des Dienstes Überschüsse der Mannschaft wieder zurückzuerstatten sind.

Die Wehrmänner können unseres Erachtens auch nicht durch einen Mehrheitsbeschluss der Einheit, etwa in Form einer Abstimmung, gegen ihren Willen zum Verzicht auf diesen Betrag angehalten werden.

Wir möchten deshalb davor warnen, mit der bisher geübten Praxis der stillschweigenden Verbuchung zugunsten der Truppenkasse weiterzufahren. Das OKK. hat kürzlich entschieden, dass eine solche Überweisung ohne ausdrückliche Zustimmung der Wehrmänner nicht statthaft sei. Es besteht nämlich zwischen der bisherigen Regelung und der Praxis nach dem neuen VR. ein grundlegender Unterschied: Konnte bis 1950 eine solche Zuweisung als im Rahmen der allgemeinen Verpflegungsmassnahmen liegend noch in Kauf genommen werden, etwa mit der Begründung, dass dem Mann als Gegenwert für diese besondere Geldzuweisung irgendwelche Sonderverpflegung abgegeben wurde, geht dies nach dem neuen VR., das eine völlige Trennung der Verpflegungsausgaben von der Truppenkasse gebracht hat, nicht mehr an. Deshalb empfehlen wir den Rechnungsführern auch in dieser Beziehung äusserste Vorsicht und korrektes Vorgehen.

Kriegsmässige Fassungen

Von Hptm. O. Schönmann, Basel

Die Inf. Rgt. 11 und 21 sowie das F. Art. Rgt. 4 mit einigen Spezialwaffen, welche ihren diesjährigen WK. dies- und jenseits des oberen und unteren Hauensteins absolvierten, hatten reichlich Gelegenheit, während 9 Tagen in Verbindung und enger Zusammenarbeit mit einem Det. der Vpf. Abt. 4 teils in sehr günstigem Waldgelände das Fassungsgeschäft kriegsmässig zu üben und einzuexerzieren. Zu Beginn der Nachschubperiode wurden die ersten Fassungen noch am Tage, die folgenden bei Nacht systematisch als Ausbildung für alle Beteiligten durchgeführt. Einzelne Übungen fanden unter feindlicher Einwirkung seitens Grenadier- und Füsilierzüge oder auch ad hoc zusammengestellter Stosstruppunternehmen unter Leitung von Schiedsrichtern statt. Zunächst einmal bestand deren Aufgabe darin, herauszufinden, wo sich die Fassung abspielte, um dann wenn

immer möglich unbemerkt anzuschleichen. Artilleriefeuer wurde mit Petarden markiert. Es war bewundernswert, mit welcher Ruhe die nächtlichen Fassungen vor sich gingen. Die allernötigsten Befehle wurden meist nur im Flüsterton erteilt. Dort, wo LMG. die Zufahrten sicherten, Aussenwachen aufmerksam in die Nacht hinaus beobachteten und spähten und die Verbindungen zum Zentrum des Fpl. (Standort des Fpl. Kdt.) klappten, hatten die angreifenden Detachements höchst selten wirklichen Erfolg. Auch tagsüber konnte in bezug auf taktisch richtiges Verhalten recht Erfreuliches festgestellt werden. Schlechte Tarnung, Massierung von Fahrzeugen etc. waren meist nur der Ausdruck von Bequemlichkeit. Überall, wo sich der Truppe Gelegenheit bietet, sind Nach- und Rückschub im Verpflegungsdienst gründlich zu instruieren und zu praktizieren. Vor allem gehört es aber auch zu Pflicht und Aufgabe aller hellgrünen Funktionäre, bei ihren Kommandanten auf die Wichtigkeit und Bedeutung solcher Übungen hinzuweisen.

Die Dienstleistungen der Angehörigen des Hilfsdienstes im Jahre 1952

Der Bundesrat hat am 3. Juli 1951 an die Bundesversammlung eine Botschaft über die Dienstleistungen der Angehörigen des Hilfsdienstes gerichtet, der wir folgendes entnehmen:

Der militärische Hilfsdienst ist zur Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee bestimmt. Nach Art. 123bis der Militärorganisation ist die Bundesversammlung befugt, Ausbildungskurse für die Hilfsdienste anzuordnen und deren Dauer zu bestimmen, wobei indessen für Angehörige des Hilfsdienstes, die das 48. Altersjahr zurückgelegt haben, diese Kurse höchstens 3 Tage dauern dürfen.

Die Angehörigen des Hilfsdienstes werden entsprechend ihrer geistigen, körperlichen und beruflichen Eignung sowie ihrer vordienstlichen oder dienstlichen Ausbildung einer bestimmten **Hilfsdienstgattung** zugewiesen. In der neuen Hilfsdienstordnung werden sodann **zwei Klassen** unterschieden. Die Klasse T (= Truppe) besteht aus Angehörigen des Hilfsdienstes, die in der Armee benötigt werden und die ihr ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Alle nicht bei der Armee benötigten Angehörigen des Hilfsdienstes werden der Klasse U (wirtschaftlich unabkömmlich) zugewiesen und stehen für die Bedürfnisse der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und für zivile Schutz- und Fürsorgeorganisationen (Kriegsfeuerwehren usw.) zur Verfügung. Wenn der Hilfsdienst seine gesetzliche Aufgabe der Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee erfüllen soll, so bedarf er hiezu vielfach auch einer gewissen Ausbildung in Instruktionsdiensten. Dafür kommen aber grundsätzlich nur Hilfsdienstpflichtige der Klasse T in Frage. — Ausgehend von diesen Überlegungen schreibt die Botschaft deshalb für das Jahr 1952 eine Reihe von Einführungskursen, Fach-, Kader- und Wiederholungskursen vor, von denen wir hier nur folgende hervorheben möchten: